Landesamt für Gesundheit und Soziales
Arbeitsschutz
Standort Neubrandenburg



Landesamt für Gesundheit und Soziales
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

Ingenieurbüro Doliva GmbH
Vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr.-Ing. Stefan Doliva
Bienenweg 4
17033 Neubrandenburg

bearbeitet von: Herrn Dannhauer
Telefon (0385) 588 - 59664
E-Mail: Udo.Dannhauer
@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 503-13-46812-1-2026
Vg.Nr.: IFAS 1282/2026-NB
Neubrandenburg, 10.09.2026

Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 25 StrlSchG

NGS26102

A.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg

A.1

erteilt dem Strahlenschutzverantwortlichen der

Ingenieurbüro Doliva GmbH
Bienenweg 4
17033 Neubrandenburg

A.2

vertreten durch den Geschäftsführer: **Herrn Dr.-Ing. Stefan Doliva**

gemäß § 25 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S.1966) in der derzeit aktuellen Fassung,

für folgende Tätigkeiten: **Kontrolltätigkeit der Stand- und Betriebssicherheit der baulichen Anlage**

die Genehmigung, unter ihrer Aufsicht stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich strahlenexponierte Personen zu beschäftigen oder in fremden Anlagen oder Einrichtungen selbst Aufgaben wahrzunehmen.

Die Antragsunterlagen mit Stand vom 17.06.2026 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung gilt **5 Jahre (bis zum 09.09.2031)** und ist nicht übertragbar.

A.3

Strahlenschutzbeauftragter im Sinne des § 70 StrlSchG ist die nachfolgend aufgeführte Person:

Herr André Schüler

B. Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Vor Beginn einer Beschäftigung von Bezugspersonen[1] ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Diese Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

   [1]Im Folgenden werden Personen, die im Rahmen dieser Genehmigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden bzw. beschäftigt werden sollen „Bezugspersonen" genannt.

   Die Vereinbarung muss insbesondere die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung enthalten:

1.1. den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsauflagen, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,

1.2. die Bezugsperson in der fremden Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn

– durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisung dieser Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Beschäftigungen behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Unterweisung einzuholen ist,

- diese Unterweisung in verständlicher Form und in der Sprache, in der die Bezugsperson ausreichende Kenntnisse hat, durchgeführt worden ist,

- jeder Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Beschäftigung unterrichtet worden ist,

- die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,

- die nach den Auflagen B.4.1 und B.4.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist,

- vor Aufnahme der Beschäftigung im Kontrollbereich der Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung die potenzielle Dosis durch Inkorporation abgeschätzt und eine Zuordnung der Überwachung gemäß Tabelle 3.1 der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosis bei innerer Exposition (§ 169 StrlSchG, §§ 64-66 und § 150 StrlSchV) (RL Inkorporationsüberwachung) (§§ 64, 65, 66, 68 und 57 StrlSchV) durchgeführt hat,

1.3. den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:

- Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisungen oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten in der fremden Anlage oder Einrichtung,

- Überschreitungen der Dosisgrenzwerte gemäß § 78 Absatz 1 und 2 StrlSchG,

- Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,

- Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse,

- sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, bei denen Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,

1.4. den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) bei Bezugspersonen unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern diese nicht bei der Beendigung der Beschäftigung in der fremden Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,

1.5. bewegliche Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigungen oder von seinen Bezugspersonen in die fremde Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind,

im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in der Anlage oder Einrichtung zu verwahren.

2. Der Inhaber dieser Genehmigung hat eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 45 StrlSchV zu erlassen und diese der unter Hinweis C.1a) genannten Aufsichtsbehörde bis zum **10.12.2026** vorzulegen. Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind der zuvor genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 63 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Beschäftigung in verschiedenen fremden Anlagen oder Einrichtungen

– wesentlichen allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz und

– maßgeblichen organisatorisch-technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmen

zu vermitteln. Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der betreffenden Anlage oder Einrichtung (s. Auflage B.1.2) ist hinzuweisen.

Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in einer Sprache, in der die Bezugspersonen ausreichende Kenntnisse haben, durchzuführen. Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosisgrenzwerte feststellt.

4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat

4.1. die Personendosis an jeder Bezugsperson gemäß § 66 Absatz 1 StrlSchV mit einem Dosimeter messen zu lassen, das bei der Personendosimetriemessstelle in Berlin (Landesanstalt für Personendosimetrie und Strahlenschutzausbildung, Innovationspark Wuhlheide, Köpenicker Str. 325, Haus 41 in 12555 Berlin) anzufordern ist; dies gilt auch, wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden,

4.2. dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung ausgegebenen Personendosimeter tragen (z. B. ein jederzeit ablesbares Dosimeter) und die vorzusehenden Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen,

4.3. an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosis bei innerer Exposition (§ 169 StrlSchG, §§ 64-66 und § 150 StrlSchV) (RL Inkorporationsüberwachung) (§§ 64, 65, 66, 68 und 57 StrlSchV) die

Inkorporationsmessungen von der Messstelle des Bundesamtes für Strahlenschutz (Außenstelle Berlin, Köpenicker Allee 120-130 in 10318 Berlin) durchführen zu lassen, sofern Messungen durch eine bestimmte Messstelle nicht bereits vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.

5. Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage B.3 entnommen werden können.

   Die bei einer Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Strahlenschutzgesetzes erhaltenen beruflichen Strahlenexpositionen sind gemäß § 166 Absatz 1 und 2 StrlSchG ebenfalls in den Strahlenpass und die Strahlenschutzdatei einzutragen. Zur Ermittlung der Körperdosis kann das Dosimeter der unter Auflage B.4.1 genannten Messstelle verwendet werden.

6. Bis zum **10.12.2026** sind der Aufsichtsbehörde unter Hinweis C.1a) die unter Aufsicht des Inhabers dieser Genehmigung stehenden Bezugspersonen mitzuteilen. Die Mitteilung soll

   - Name, Vorname
   - Geburtsdatum
   - Strahlenschutzregisternummer, Länderkennzeichnung, Registriernummer und fortlaufende Nummer des Strahlenpasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweisheftes

   enthalten.

   Unter Bezug auf diese Angaben sind am **Ende jedes Kalenderjahres** innerhalb eines Monats der Aufsichtsbehörde die Bezugspersonen unter Angabe der Zu- und Abgänge mitzuteilen.

   Für die Mitteilungen können geeignete Auszüge aus den Aufzeichnungen des Inhabers dieser Genehmigung verwandt werden.

7. Die Änderung des Firmensitzes ist der unter Hinweis C.1a) zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Änderung des unter A.1 genannten Firmensitzes bedarf eines Nachtrages zur Genehmigung.

C. Hinweise

1. Zuständige Aufsichtsbehörde für den Sitz des Inhabers dieser Genehmigung ist

   a) das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120,17033 Neubrandenburg

und

b) die am Ort der Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.

2. Die gemäß § 68 Absatz 1 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind bei der unter Hinweis C.1a) zuständigen Aufsichtsbehörde registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV-Strahlenpass) vom 16. Juni 2020 zu verwenden (BAnz AT 23.06.2020 B6).

3. Vor der erstmaligen Registrierung von Strahlenpässen hat sich der Strahlenschutzverantwortliche (Antragsteller) beim Strahlenschutzregister des Bundesamtes für Strahlenschutz zu registrieren. Nach erfolgter Registrierung sind für jeden Strahlenpassinhaber, Strahlenschutzregisternummern (SSR-Nummern) zu beantragen. Diese SSR-Nummern sind mit den Strahlenpässen zusammen bei der unter Hinweis C.1a) zuständigen Aufsichtsbehörde zur Registrierung vorzulegen.

4. Auf die Benachrichtigung der Registrierbehörde entsprechend der Nummer 6.3, Nummer 7.4 und Nummer 9.2 der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.

5. Ein Wechsel in der Person desjenigen, der Aufgaben im Sinne von § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt, ist der unter Hinweis C.1a) genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

   Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine Genehmigung.

6. Änderungen an der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach Punkt A.3 und deren Ausscheiden sind der unter Hinweis C.1a) genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 70 Absatz 4 StrlSchG).

7. Beschäftigungen, die einen eigenverantwortlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen beinhalten, sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.

8. Auf die Möglichkeit der Erteilung nachträglicher Auflagen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 des Atomgesetzes sowie der Rücknahme und des Widerrufs der Genehmigung gemäß § 17 Absatz 2 bis 5 Atomgesetz wird hingewiesen.

D. Begründung

I.

Mit Schreiben vom 09.06.2026, Posteingang LAGuS am 11.06.2026 haben Sie die Erteilung einer Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 25 StrlSchG beantragt.

II.

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden im Strahlenschutzrecht (Strahlenschutzzuständigkeitslandesverordnung – StrlSchZustLVO M-V) vom 21. Oktober 2024 (GVOBl.2024, S. 588) bin ich zuständig für die Erteilung der Genehmigung.

2. Die oben in **Abschnitt A** ausgesprochene Genehmigung stützt sich auf § 25 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor der schädigenden Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S.1966), in der derzeit aktuellen Fassung. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die in § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 Buchstabe a des Strahlenschutzgesetzes genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Somit war die beantragte Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen zu erteilen. Die in **Abschnitt A.2** festgelegte Befristung auf 5 Jahre ergab sich aus § 25 Abs. 3 Satz 2 StrlSchG. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass sich nach Ablauf des gewählten Befristungszeitraumes die gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen (z.B. in Form neuer Vorschriften oder technischer Regeln und Verfahren) sowie die organisatorischen Gegebenheiten geändert und fortentwickelt haben werden. Daher ist eine erneute grundlegende Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen am Ende dieses Zeitraumes angezeigt.

3. Gemäß § 36 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410), in der derzeit aktuellen Fassung, darf ein Verwaltungsakt mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sicherstellt werden soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Nach § 17 Absatz 1 AtG i. V. m. § 179 Abs. 1 StrlSchG können Genehmigungen zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke mit Auflagen verbunden werden. Die oben in **Abschnitt B** genannten Auflagen halte ich für erforderlich, um den Schutz des Menschen und der Umwelt vor der Einwirkung ionisierender Strahlen umfassend zu schützen.

4. Die Kostenentscheidung gemäß **Abschnitt E** beruht auf §§ 1, 13 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V 1991, S. 366), jeweils in der derzeit aktuellen Fassung.

E. Gebühren - Kostenentscheidung

Sie haben die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Für die Genehmigung erhebe ich Verwaltungskosten in Höhe von **333,50 EUR**.
Der Betrag ist innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des **Kassenzeichens 9266260001017** zu überweisen an:

Empfänger:	Landesamt für Finanzen MV Abteilung Landeszentralkasse
Kreditinstitut:	Bundesbankfiliale Rostock
IBAN:	DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC:	MARKDEF1130.

Begründung

1. Meine Zuständigkeit für die Erhebung der Kosten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 634) i.V.m. der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des sozialen, technischen und medizinischen Arbeitsschutzes sowie des technischen Verbraucherschutzes (Arbeits- und Verbraucherschutzkostenverordnung - ArbVerbrSchKostVO M-V) vom 13.03.2014 (GVOBl. M-V S. 91) i.V.m. § 21 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Absatz 1, § 2 und § 9 Absatz 1 und § 10 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366) i. V. m. **Tarifstelle 14.1.6** der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des sozialen, technischen und medizinischen Arbeitsschutzes sowie des technischen Verbraucherschutzes (Arbeits- und Verbraucherschutzkosten-verordnung - ArbVerbrSchKostVO M-V) vom 13.03.2014 (GVOBl. M-V S. 91), in der jeweils gültigen Fassung. Die festgesetzten Verwaltungskosten in Höhe von 333,50 EUR setzten sich zusammen aus Gebühren in Höhe von 333,50 EUR und Auslagen in Höhe von 0 EUR.

F. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I Nr. 41 S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153)

2. Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I Nr. 42 S. 1966), zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324)

3. Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I Nr. 41 S. 2034, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324)
4. Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617)

5. Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden im Strahlenschutzrecht (Strahlenschutzzuständigkeitslandesverordnung – StrlSchZustLVO M-V) vom 21. Oktober 2024 (GVOBl.2024, S. 588)

6. Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des sozialen, technischen und medizinischen Arbeitsschutzes sowie des technischen Verbraucherschutzes (Arbeits- und Verbraucherschutzkostenverordnung –ArbVerbrSchKostVO M-V) vom 13. März 2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 446, 447)

7. Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617, 621)

8. Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 19. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 404)

G Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Im Auftrag

Dannhauer

LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES 6 MECKLENBURG-VORPOMMERN

Dienstsiegel

Hinweise

- Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Damit ist der Kostenbescheid sofort vollziehbar.
- Im Falle der nicht fristgemäßen Zahlung werden Säumniszuschläge und Beitreibungskosten erhoben.

z.d.A:
Dateiname :I:\Ifas_Schreiben\Betriebsakten\202606\IFAS 1282_2026-NB\IFAS 1282_2026-NB-1.DOCX